

Grenadierzug Zylinderköpp



Vereinssatzung

§ 1

Vereinszweck

Der Grenadierzug „Zylinderköpp“ ist ein Verein zur Pflege und Förderung des Bedburdycker Schützenbrauchtums. Die Satzung des Bürgerschützenvereins Bedburdyck- Stessen ist bindend. Das Geschäftsjahr ist das Schützenjahr (1. September bis 31. August)

§ 2

Mitgliedschaft

Jedes aktive Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Zugführung gerichteter Aufnahmeantrag.
Der Zug entscheidet mit einer einstimmigen Mehrheit auf Vorschlag der Zugführung über die Aufnahme nach Teilnahme des Antragstellers an drei aufeinander folgenden Zugversammlungen und der aktiven Teilnahme an einem Schützenfest. (Samstag bis Dienstag)
Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung. Weiter verpflichtet er sich, dass Ansehen und die Interessen des Zuges nach außen zu vertreten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; ihm muss vor der Ausschließung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet die 3/4 Mehrheit der Teilnehmer einer Zugversammlung. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Zugvermögen. Ausgenommen davon sind private Spargelder (ohne Zinsen).
Passives Mitglied kann jeder mit Zustimmung der Zugversammlung (einfache Mehrheit) werden.
Passive Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Zuges teilzunehmen.
Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Versammlung.

Grenadierzug Zylinderköpp

§ 3

Zugführung

Die Geschäfte des Zuges werden von der Zugführung geführt. Die Zugführung besteht aus dem Oberleutnant dem Leutnant und dem Feldwebel.

Die Zugführung und der Kassierer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von 3/4 der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Der Kassierer ist für die ordentliche Kassenführung verantwortlich.

Die Zugführung kann Verpflichtungen für den Zug in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Zugvermögen beschränkt ist. Dem gemäß so in allen namens des Zuges abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Zugmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Zugvermögen haften.

§ 4

Beiträge, Uniformkosten und Sachwerte

1. Der Beitrag für alle aktiven Mitglieder beträgt 20 Euro, für passive Mitglieder beträgt der Beitrag 5 Euro pro Monat. Dieser ist monatlich mittels eines Dauerauftrages zu entrichten. Bei besonderen Anschaffungen kann der Beitrag nach Abstimmung der Mitglieder (2/3 der aktiven Mitglieder) angehoben werden.
2. Die Kosten für die Anschaffung der Uniform trägt der Zug.
 - a) Die dem Mitglied des Grenadierzuges anvertraute Ausrüstung ist pfleglich und achtsam zu behandeln. Bei schuldhafter und fahrlässiger Zerstörung oder bei Abhandenkommen der Ausrüstung oder Teilen hiervon, ist das Mitglied dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig.
 - b) Neumitgliedern steht erst nach Ablauf der Probezeit eine eigene Uniform zu. Sie kann aus vorhandenen Beständen oder Neuteilen bestehen. Während der Probezeit wird die Uniform geliehen. Dies gilt auch für evtl. Gastmarschierer.
 - c) Bei ausscheidenden Mitgliedern geht die Uniform (Ausrüstung) wieder in den Besitz des Zuges über. Sie wird vom Zeugwart verwaltet.
3. Sachwerte wie Königssilber, Holzgewehre, Anstecknadeln, Zelte, Bierzeltgarnituren usw. sind Eigentum des Zuges

Grenadierzug Zylinderköpp

§ 5

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im September eines Geschäftsjahres statt. Sie ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von 3/4 der Zugmitglieder. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird ein neuer Termin festgelegt.
2. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Entlastung der Zugführung und des Kassierers
 - b) die Wahl der Zugführung und des Kassierers
 - c) Änderung dieser Satzung
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Behandlung von gestellten Anträgen (z.B. Zugnamen ändern)
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr. Sie prüfen die Kasse und legen den Bericht der Jahreshauptversammlung vor.
 - g) Auflösung des Zuges und Verwendung des Zugvermögens
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss auf Antrag von mindestens fünf Zugmitgliedern einberufen werden.

§ 6

Pflichten, Rechte und Strafen

1. Jedes aktive Zugmitglied hat die Pflicht, an allen Zugveranstaltungen teilzunehmen.
2. Strafen werden erhoben bei:
 - a) unentschuldigtem Fehlen 5,00 Euro
 - b) entschuldigtem Fehlen 2,50 Euro
 - c) bei Unpünktlichkeit werden vom Feldwebel die zu zahlenden Strafen festgelegt
 - d) für die Kirmestage wird eine Sonderstrafgeldregelung von der Zugführung festgelegt. Chargierte (Zugführer) zahlen alle Strafen doppelt, nur an den Kirmestagen.
3. Der Strafenkatalog wird bei der letzten Versammlung vor dem Schützenfest im Detail festgelegt.

Grenadierzug Zylinderköpp

§ 7

Verschiedenes

1. Über alle größeren Ausgaben entscheidet die Zugversammlung. Ausgaben bis 25,00 Euro kann die Zugführung ohne vorherigen Zugbeschluss tätigen. Der vorgelegte Betrag wird gegen Quittung erstattet.
2. Jedes aktive Mitglied kann Zugkönig werden. Es kann nach einem Jahr Pause wieder Zugkönig werden.
3. Nach Ablauf des einen Jahres muss jedes aktive Mitglied wieder am Vogelschuss teilnehmen.

§ 8

Auflösung des Zuges

1. Die Auflösung des Zuges bedarf des Beschlusses der ordentlichen oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Zugmitglieder.
2. Bei Auflösung des Zuges wird das Kapital des Zuges vorrangig zur Begleichung offener Außenstände genutzt. Restbeträge werden an die Zugmitglieder ausgezahlt.
3. Sachwerte werden dem Bürgerschützenverein Bedburdyck / Stessen zur Verfügung gestellt mit der Weisung, bei Neugründung des Grenadierzuges „Zylinderköpp“, die Sachwerte diesem zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung aller Mitglieder in Kraft.

§7 Absatz 2+3 geändert nach Beschluss vom 27.02.2009

§4 komplett überarbeitet nach Beschluss vom 05.02.2010

§8 Absatz 2 geändert nach Beschluss vom 05.02.2010

